

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/23 vom 26. August 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_23

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/23 du 26 août 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/23 del 26 agosto 2009

Regeste

Art. 17 ATSG. Der Versicherten wurde mit rechtskräftigem Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen (IV 2007/142) eine Umschulung zur Planerin Marketingkommunikation mit eidg. Fachausweis zugesprochen. Aus mehreren Gründen entscheidet sie sich jedoch stattdessen für eine ihren Bedürfnissen unterdessen besser angepasste, günstigere Umschulung in Form von Computerkursen im grafischen Bereich. Diese sind anstelle der bewilligten Umschulung von der IV zu übernehmen, da die Eingliederungswirksamkeit als gegeben erscheint und das neue Berufsziel den gesundheitlichen Einschränkungen nicht schlechter Rechnung trägt als das alte (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. August 2009, IV 2009/23).

Erwägungen

E. 1

Streitig und im vorliegenden Verfahren zu überprüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen in Form einer Umschulung mittels 17 Computerkursen im Bereich Grafikprogramme. Nicht zum Anfechtungsgegenstand zählt der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Taggelder. Die Frage des Anspruchs auf Wartezeittaggeld ab April 2006 bzw. auf Taggeld während der Umschulung zur Planerin Marketingkommunikation wird im Verfahren IV 2009/139 zu klären sein; das Verfahren wurde am 20. Juli 2009 formlos sistiert bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids im ebenfalls gerichtshängigen Verfahren UV 2008/31. Über einen allfälligen Taggeldanspruch während der beantragten, vorliegend zu beurteilenden Umschulung zur Desktoperin hat die Beschwerdegegnerin bisher nicht verfügt, weshalb auf den Antrag der Beschwerdeführerin, darüber im vorliegenden Verfahren mitzuentcheiden, mangels Anfechtungsgegenstands nicht eingetreten werden kann.

E. 2

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 Erw. 3.1.1; Urteil 8C_589/2007 vom 14. April 2008, Erw. 3). Die ursprüngliche Umschulung, jene zur Planerin Marketingkommunikation mit eidg. Fähigkeitsausweis, wurde unter der Rechtslage vor Inkrafttreten der 5. IVG-Revision verfügt. Die neu gewünschte Umschulung wurde nach deren Inkrafttreten 2008 beantragt, weshalb der entsprechende Anspruch grundsätzlich nach den geänderten Bestimmungen zu prüfen ist. In materieller Hinsicht haben sich die massgebenden Bestimmungen jedoch ohnehin nicht

geändert.

E. 3

3.1 In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist vorab zu beachten, dass die Gutheissung im Gerichtsentscheid vom 29. Januar 2008 auf verfahrensrechtlichen Grundlagen beruhte: Der Beschwerdeführerin war rechtskräftig eine Umschulung zur Planerin Marketingkommunikation mit eidg. Fähigkeitsausweis zugesprochen worden. Aus verfahrensrechtlicher Perspektive war kein Rückkommenstitel gegeben. Mangels massgeblicher Veränderung des relevanten Sachverhalts konnte keine Anpassung erfolgen (Art. 17 Abs. 2 ATSG), mangels neuer Tatsachen und Beweismittel keine prozessuale Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) und mangels zweifelloser Unrichtigkeit der ursprünglichen Umschulungszusprache keine Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Für eine eigentliche materielle Überprüfung des Anspruchs auf Umschulung zur Planerin Marketingkommunikation mit eidg. Fachausweis blieb entsprechend im Verfahren IV 2007/142 kein Raum. 3.2 Anstelle der Umsetzung der gerichtlich zugesprochenen Umschulung beantragt die Beschwerdeführerin nun eine neue Umschulung; sie möchte sich im Grafikbereich weiterbilden. Dieser Antrag stellt ein neues Leistungsgesuch dar, das umfassend materiell zu überprüfen ist.

E. 4

4.1 Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung beruflicher Massnahmen, insbesondere einer Umschulung, wurden bereits im Entscheid IV 2007/142 dargelegt (insbesondere Erw. 3.1). Darauf wird verwiesen. 4.2 Zu prüfen ist in einem ersten Schritt die Eingliederungswirksamkeit der beantragten Grafikkurse. Der Berufsberater ging im Zwischenbericht vom 12. August 2008 davon aus, dass die Arbeit als Grafikerin zu 90% am Bildschirm zu erfolgen habe. Demgegenüber gebe es als Kauffrau bzw. Planerin Marketingkommunikation Arbeitsstellen mit bedeutend weniger Arbeitszeit vor dem Bildschirm. Der Anteil an Besprechungen und Beratungen könne bis zu 50% betragen (IV-act. 231-1). Demgegenüber hielt die Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin am 6. November 2008 fest, sowohl bei der Arbeit als Desktooperin als auch bei jener als Kommunikationsfachfrau belaufe sich die Computerarbeit auf 80%. Bei der Zweitgenannten sei die Doppelbelastung grösser. Die Kundenbetreuung sei als Junior Beraterin mit einem Pensum von 50% schwierig; in der Tätigkeit als Desktooperin bestünden mehr Einsatzmöglichkeiten für Teilzeittätigkeiten. Aus Sicht der Arbeitgeberin mache eine Beschäftigung der Beschwerdeführerin als Desktooperin mehr Sinn, vor allem, weil sie auch in den vergangenen Jahren bereits erfolgreich als Desktooperin in der Agentur eingesetzt worden sei (IV-act. 243-5). Bereits am 22. Januar 2007 hatte die Arbeitgeberin festgehalten, man habe die Beschwerdeführerin im Bereich Desktop anstellen können und habe bereits eine Schulung für das Programm QuarkXpress organisiert. Weitere Ausbildungen/Kurse wie Adobe In Design, Adobe Photoshop 1+2 sowie Adobe Illustrator wären aber noch nötig (IV-act. 260-18). Zur langfristigen Erhaltung des Arbeitsplatzes erscheinen die von der Beschwerdeführerin angestrebten bzw. offenbar unterdessen teilweise bereits selbst finanzierten Computerkurse folglich als angezeigt. Die grundsätzliche Eingliederungswirksamkeit der Kurse ist zu bejahen, zumal davon auszugehen ist, dass nicht nur bei der aktuellen Arbeitgeberin, sondern auch bei anderen Werbeagenturen fundierte Kenntnisse der gängigen Grafikprogramme notwendig sind.

E. 4.3.1

Die beantragte Massnahme muss im Weiteren für die Beschwerdeführerin geeignet sein. Gemäss asim-Gutachten vom 29. Dezember 2006 sind der Beschwerdeführerin sowohl Büro­tätigkeit als auch andere leicht bis mittelschwer belastende Tätigkeiten zu 70% zumutbar (IV-act. 127-21). Bei der Tätigkeit als technische Kauffrau bzw. Planerin Marketingkommunikation müsse man unter Umständen von einer zusätzlichen Einbusse der Arbeitsfähigkeit von 10% ausgehen. Der Grund liege in der Notwendigkeit, im neuropsychologischen Fachgebiet eine erhöhte Dauerleistung erbringen zu müssen, worin die Beschwerdeführerin eingeschränkt sei (IV-act. 127-24). Im neuropsychologischen Teilgutachten war auf objektivierbare Funktionseinbussen in der Aufmerksamkeit, im Arbeitsgedächtnis und in der exekutiven Steuerung hingewiesen worden. Auch die beklagten Beeinträchtigungen visueller Basisleistungen wie optische Ermüdbarkeit und Störung der Hell-/Dunkeladaption wären mit der erlittenen milden traumatischen Hirnschädigung vereinbar. Aufgrund der neuropsychologischen Beeinträchtigungen sei die Beschwerdeführerin in der mentalen Belastbarkeit leicht- bis mittelgradig eingeschränkt. Insbesondere gelinge es ihr nicht, die Qualität ihrer Arbeit über einen längeren Zeitraum konstant aufrecht zu erhalten. Selbst Bildschirm­tätigkeiten mit Standardsoftware würden hohe Ansprüche an die visuelle Dauerbelastbarkeit, räumliche Verteilung der Aufmerksamkeit und räumliche Koordination von Wahrnehmung und motorischen Aktionen stellen, Funktionen also, die bei der Beschwerdeführerin Einschränkungen unterlägen. Dabei könnten schon geringfügige visuelle und räumliche Störungen erhebliche Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit bedeuten und eine ständige Kompensation solcher Störungen die zeitliche Belastbarkeit herabsetzen. Unter der Voraussetzung, dass Tätigkeiten unter Zeitdruck, Parallelbeanspruchungen und zeitlich ausgedehnte visuelle Beanspruchung weitestgehend vermieden werden sowie regelmässig Pausen eingelegt werden könnten, schätze man die Arbeitsfähigkeit auf 60-70% (IV-act. 127-17).

E. 4.3.2

Im vorliegenden Verfahren kann offen bleiben, ob unter Idealbedingungen eine Tätigkeit im Ausmass von 10-20% über der effektiv ausgeübten 50%-Tätigkeit möglich ist. Die Beschwerdeführerin rügt zu Recht, dass eine solche ideale Tätigkeit von Seiten der Beschwerdegegnerin nie genau definiert wurde; entsprechend fehlen auch Angaben zum mutmasslich in einer solchen Tätigkeit erzielbaren Einkommen. Naheliegenderweise ist primär an einfache und repetitive Tätigkeiten zu denken, bei denen den erkannten Einschränkungen optimal Rechnung getragen werden könnte. Im tiefsten Anforderungsniveau verdienten Frauen im Jahr 2006 gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung demgegenüber Fr. 50'278.- bei Vollzeitbeschäftigung, was angepasst an die Nominallohnentwicklung im Jahr 2008 gut Fr. 51'000.- ergibt; dies entspräche beim maximal möglichen Pensum von 70% einem Jahreseinkommen von Fr. 35'700.-. In der Tätigkeit als Technische Kauffrau hätte die Beschwerdeführerin voraussichtlich ebenfalls überwiegend Bildschirmarbeit zu leisten. Zudem wäre sie aufgrund der genannten neuropsychologischen Einschränkungen gegenüber einer gesunden Konkurrentin deutlich benachteiligt, was sich zweifellos in ihren Lohnerwartungen niederschlagen würde. Orientiert man sich an den Salärempfehlungen des Kaufmännischen Verbands, könnte die Beschwerdeführerin realistischere Weise ein Einkommen im unteren Bereich der Funktionsstufe B erreichen, bleibt doch ihre Ausbildung hinter einer eigentlichen zweijährigen Bürolehre zurück und sind ihre Kapazitäten insbesondere in Bezug auf ihre Belastbarkeit eingeschränkt. Im Jahr 2007 wäre die Lohnerwartung gemäss den Empfehlungen des KV Schweiz folglich bei Fr. 51'017.-

bzw. bei einem möglichen Pensum von 70% bei Fr. 35'712.- gelegen. Demgegenüber könnte die Beschwerdeführerin nach Absolvierung der beantragten Grafikkurse gemäss Angaben der Arbeitgeberin beim Pensum von 50% ein Jahreseinkommen von Fr. 42'250.- erzielen (IV-act. 228-1). Auch wenn die aktuelle Tätigkeit der Beschwerdeführerin zu 80% aus Bildschirmarbeit besteht, was aus medizinischer Sicht wohl nicht ganz ideal ist, so ist doch nicht ersichtlich, mit welcher der gesundheitlichen Situation besser angepassten Alternative sie ihrer Schadenminderungspflicht in grösserem Ausmass sollte nachkommen können. Zumindest das Pensum von 50% kann die Versicherte auch bei der aktuellen Tätigkeit mit Schwerpunkt Bildschirmarbeit erfüllen. Sie dazu zu zwingen, diese Tätigkeit aufzugeben, um irgendeine andere, dem Leiden möglicherweise minimal besser angepasste Umschulung zu absolvieren, erscheint insgesamt weder als zielführend noch als verhältnismässig.

E. 4.3.3

Die Beschwerdeführerin hat abgeklärt, unter welchen Voraussetzungen sie die Ausbildung zur Planerin Marketingkommunikation mit eidg. Fachausweis abschliessen könnte. Dabei musste sie feststellen, dass das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie seit 2008 zu den bereits bestehenden Anforderungen für die Zulassung zur eidg. Prüfung das vorgängige Absolvieren einer sog. Markom-Ausbildung vorschreibt. Dieser Basiskurs ist auch mit eidg. Diplom abzuschliessen. Der Bereichsleiter Kommunikation, Sponsoring & Events des SAWI zeigte ihr am 13. November 2008 auf, dass sie bis zum eigentlichen eidg. Abschluss zur Kommunikationsplanerin noch eine etwa zweijährige Ausbildung durchschreiten müsste (IV-act. 260-95). Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführerin unterdessen ohnehin die Grafikarbeit besser gefällt und sie von ihrer Arbeitgeberin auch in diesem Bereich eingesetzt wird, erscheint es als nachvollziehbar, dass bei ihr die Motivation für die Ausbildung zur Kommunikationsplanerin mit eidg. Fachausweis nicht mehr vorhanden ist. Von der medizinischen Seite her wäre diese Ausbildung aufgrund der höheren Anforderungen und sicherlich grösseren Belastungen denn auch eher schlechter geeignet als jene zur Desktooperin. Auch betreffend Quantität der Bildschirmarbeit ergäben sich wohl keine Vorteile. Die Geeignetheit der Grafikkurse, die berufliche Eingliederung der Versicherten zu gewährleisten und langfristig zu sichern, ist folglich zu bejahen. 4.4 Im Übrigen muss sich die Beschwerdeführerin nicht entgegenhalten lassen, die beantragte Weiterbildung sei deutlich höherwertig als die angestammten Berufstätigkeiten als Tierpflegerin oder technische Kauffrau. Zwar ist eine gewisse Höherwertigkeit nicht ganz von der Hand zu weisen, zumal die Verdienstmöglichkeiten der Beschwerdeführerin in der Tätigkeit als Desktooperin besser zu sein scheinen. Andererseits ist zu beachten, dass die tendenziell anspruchsvollere Tätigkeit der Desktooperin zu einer besseren Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit führt (vgl. etwa Entscheid I 766/05 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 22. November 2006, Erw. 3.3; ZAK 1988 467). 4.5 Insgesamt ist die Übernahme der Grafikkurse durch die Beschwerdegegnerin sowohl verhältnismässig als auch sonst angemessen, zumal die Eingliederungswirksamkeit als gegeben betrachtet werden kann. Der Beschwerdeführerin ist folglich für die beantragten 17 Kurse Kostengutsprache zu erteilen.

E. 5

5.1 Die Beschwerde ist gemäss den vorstehenden Erwägungen unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 11. Dezember 2008 gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin hat im Sinn der Erwägungen Anspruch auf berufliche

Massnahmen durch Bewilligung der 17 beantragten Computerkurse. Auf das Gesuch, über den Taggeldanspruch während dieser Umschulung mitzuentcheiden, ist mangels Anfechtungsgegenstands nicht einzutreten. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt, sodass ihr als nicht von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten befreiter selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalt die ganze Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist. Der Beschwerdeführerin ist der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- zurückzuerstatten. 5.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 11. Dezember 2008 gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird. Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf berufliche Massnahmen im Sinn der beantragten Computerkurse. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss in derselben Höhe wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.